

VOGTLANDKREIS



Energieeffizienzrichtlinie 2015

09.06.2015

AMPERE AG

Wir senken Energiekosten. Unabhängig. Seit 1998.

Hergent!

Ampere Aktiengesellschaft Charlottenstraße 4 · 10969 Berlin

Klinikum Obergöltzsch Rodewisch
Frau Beate Liebold
Stiftstraße 10
08228 Rodewisch

Klinikum Obergöltzsch
Verwaltungsdirktorin
Eingetragen am: 26. NOV 2014
Nr. 12571/14
Kategorie: Hr. Dr. D. D. D.
erle:
Mit der:
 Besondere
 Stützungs
 Rücksprache
 Kenntnisnahme
 Terminstellung bis: 10.01.15



Berlin, den 24. November 2014

Energieaudit wird Pflicht für Alle

Termin Erinnerung
 Terminverlängerung bis 31.01.2015

Sehr geehrte Frau Liebold,

das Bundeskabinett wird am 3. Dezember 2014 das Gesetz zur Teilumsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) beschließen; mit dem Ziel, Energieeinspar-Potenziale in deutschen Unternehmen kurzfristig zu erkennen und zu erschließen.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Mit dem Gesetz werden nun auch diejenigen Unternehmen, die nicht zum produzierenden Gewerbe gehören und kein „kleines oder mittleres Unternehmen“ (sog. Nicht-KMU) sind, **verpflichtet, bis zum 05.12.2015 ein Energieaudit durchzuführen.**

Bislang war hiervon nur das produzierende Gewerbe betroffen.

Gibt es bereits eine Handlungsempfehlung?

Bitte
auf

Bundesgesetzblatt ⁵⁷⁷

Teil I

Am - 27. April 2015

G 5702

2015

Ausgegeben zu Bonn am 24. April 2015

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 2015	<p>Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p> <p>FNA: 754-23, 703-5, 703-5 GESTA: E007</p> <p><i>Kopie: H. Lindner</i></p>	578
15. 4. 2015	<p>Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)</p> <p>FNA: 860-4-1, 860-2, 860-3, 860-5, 860-6, 860-7, 830-2, 860-7, 800-19-4, 8251-10, 330-1, 2121-20, 827-14, 7100-1, 860-4-1-15, 860-4-1-12, 860-4-1-16, 860-3, 8253-1-5 GESTA: G019</p> <p><i>Kopie: H. Fellmann</i></p>	583
8. 4. 2015	<p>Elfte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung</p> <p>FNA: 26-12-1</p>	599
13. 4. 2015	<p>Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz</p> <p>FNA: 7610-15-2</p>	600

1. Hintergrund

Deutschland hat gemeinsam mit seinen europäischen Partnern im Jahr 2007 die Bedeutung der Energieeffizienz hervorgehoben und Ziele wie Einsparungen beim Primärenergieverbrauch der Union bis zum Jahr 2020 um 20 % beschlossen. Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren dementsprechend mehrere Rechtsakte verabschiedet, mit denen Maßnahmen und Regelungen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen wurden. Im Zuge dessen hat die EU-Kommission 2012 die neue Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU) erlassen, die am 04. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Die Energieeffizienz-Richtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. U.a. ist in Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienz-Richtlinie geregelt, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung für Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, ein Energieaudit durchzuführen, vorsehen müssen.

Zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in das nationale Recht wurde u.a. eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vorgenommen.

- **Beteiligung öffentlicher Stellen**

Ein Unternehmen ist auch dann ein Nicht-KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Wie oben bereits aufgeführt, verliert ein Unternehmen den KMU-Status u.a. dann nicht, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits

5.1 Stichprobenverfahren des BAFA

Der § 8c Absatz 1 EDL-G überträgt die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem BAFA. Diese Überprüfung soll u.a. die Anwendung der nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebenen Sanktionen und Maßnahmen gewährleisten.

Die Unternehmen werden im Rahmen von Stichprobenkontrollen zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung von Energieaudits aufgefordert. Die Größe der Stichprobe wird hierbei etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen innerhalb der vierjährigen Periode betragen.

6. Bußgeldvorschriften

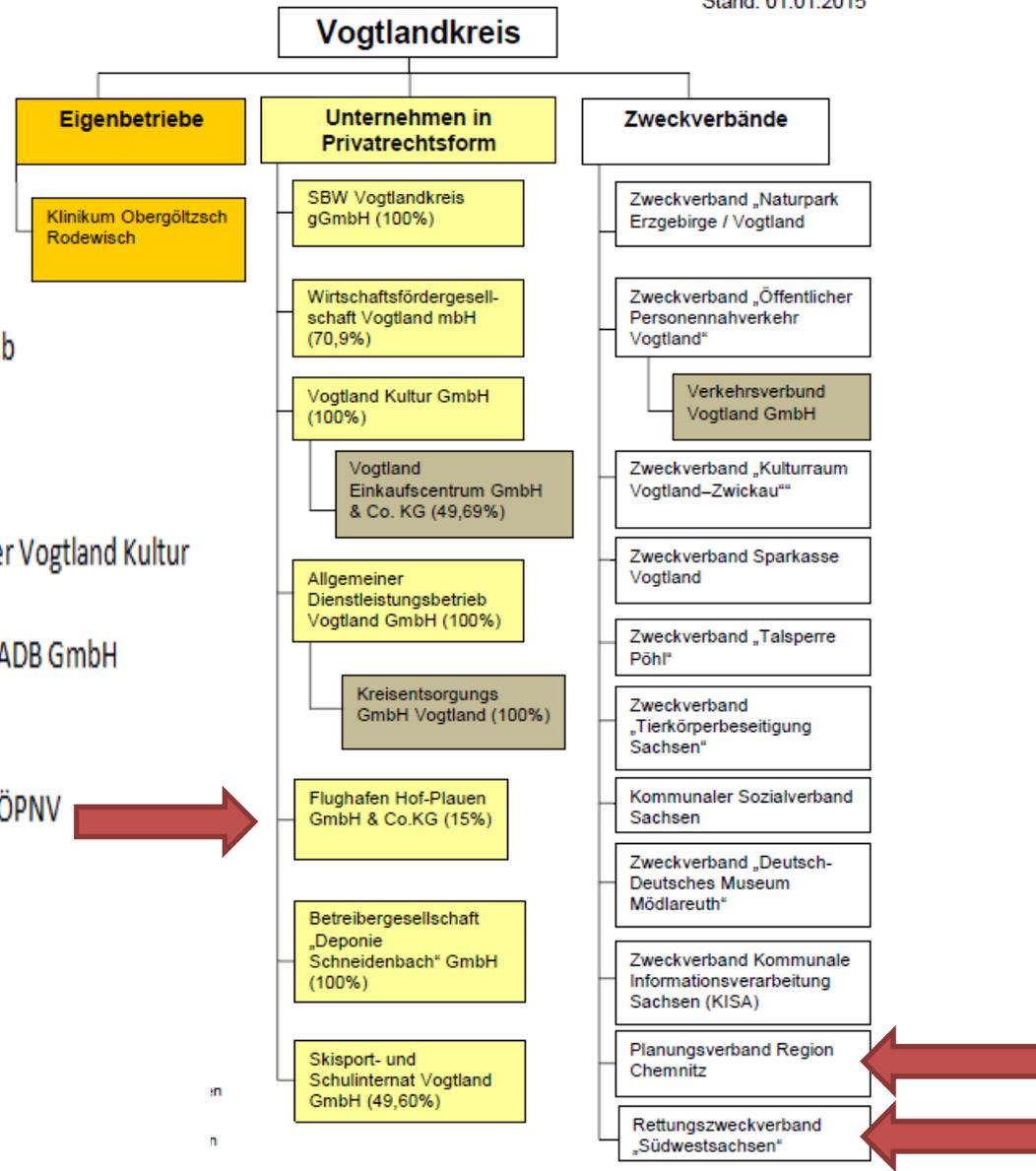
Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein. Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z.B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Dementsprechend wird das BAFA bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

▪ Nicht-Durchführung

Die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits besteht erstmalig zum 05.12.2015 und dann alle 4 Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Durchführung des ersten Audits. Das Unterlassen der Durchführung eines Audits bis zum vorgesehenen Zeitpunkt entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der Durchführung des Audits. Bei der Nicht-Durchführung eines Energieaudits nach §§ 8 ff EDL-G handelt es sich um eine sog. Dauerordnungswidrigkeit. Geht die Dauerordnungswidrigkeit nach der Erlangung der Rechtskraft des Bußgeldbescheids weiter, bildet die Entscheidung eine Zäsur; das Verhalten bzw. Unterlassen nach der Entscheidung gilt somit als neue Ordnungswidrigkeit. Bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

Organigramm über die Eigenbetriebe, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden des Vogtlandkreises

Stand: 01.01.2015



Klinikum Obergöltzsch	Eigenbetrieb	
SBW gGmbH	100%	
Wirtschaftsfördergesellschaft Vogtland mbH	70,92%	
Vogtland Kultur	100%	
Vogtland Einkaufszentrum GmbH & Co.KG	49,69 % über Vogtland Kultur	
ADB GmbH	100%	
KEV GmbH	100% über ADB GmbH	
DSG	100%	
Skisport- und Schulinternat Vogtland GmbH	49,60%	
Verkehrsverbund GmbH	100% über ÖPNV	→
Sparkasse Vogtland		
Rettungszweckverband	50%	
ZV Naturpark	32 %	
ZV Kulturraum	25 %	"
ZV Talsperre Pöhl	33,33 %	"
ZV ÖPNV	60 %	"

4. Energieauditor

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt. Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - a. den Abschluss eines Hochschul-oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b. eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

**Unterstützung durch Energieleitstelle für
Firmen LRA nach Absprache möglich.**



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Energieaudits

nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

Informationsveranstaltung Energieeffizienzrichtlinie 2015

10:00 Uhr	Begrüßung und Einleitung	Uwe Hergert Landratsamt Vogtlandkreis
10:10 Uhr	Vorstellung Energieeffizienzrichtlinie und Auswirkungen auf die kommunale Verwaltung	Uwe Kluge Sächsische Energieagentur
10:45 Uhr	Energieaudits nach DIN 16247-1 und Vorstellung der Software „SäGEP 2.0“	Marc Postpieszala Sächsische Energieagentur
11:30 Uhr	Kaffeepause und Imbiss	
12:00 Uhr	Umsetzung DIN 16247-1 in der Praxis	Dr. Tilo Elfruth SEF Zwickau
12:45 Uhr	Vorstellung DIN ISO 50001 und Messmöglichkeiten im Rahmen von Zertifizierungssystemen	Silvio Esser CONVIA GmbH Berlin
13:15 Uhr	Erfahrungen mit Energiemanagementsystemen in der Wirtschaft	Enrico Eydam IHK Chemnitz
13:45 Uhr	Diskussion	
14:00 Uhr	Ende der Veranstaltung	

Die grösste Elektro-Rallye der Welt



WAVE

2015

Let's move the world!

PLAUEN/VOGTLANDKREIS - BERLIN - BERN - ST MORITZ - STILFSEJRJOCHPASS - ST. GALLEN

WAVE-Start 2015 im Vogtlandkreis

SA 13. Juni 9 Uhr Altmarkt Plauen

100 Fahrzeuge + Elektro-Mobil-Schau + Probefahrten